

TEIL B TEXT

Die Festsetzungen im Textbebauungsplan gelten zusätzlich zu den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 76/09, die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 76/09, Rechtskraft vom 30.06.2016 gelten fort.

Auf den Geltungsbereich der 1. Änderung ist die BauNVO vom 21.11.2017 anzuwenden.

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 9, § 4 Abs. 3 Nr. 2 und § 13a Satz 1 BauNVO)

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)

Im allgemeinen Wohngebiet sind in allen Teilbereichen Ferienwohnungen i.S. des § 13a BauNVO als Unterart der nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 76/09

1. Aufgestellt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 26.10.2017.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar am 25.11.2017 erfolgt.

Wismar, 06.09.2018

Der Bürgermeister



2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.01.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Wismar, 06.09.2018

Der Bürgermeister

- 3.1 Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat am 15.02.2018 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt

Wismar, 06.09.2018

Der Bürgermeister

- 3.2 Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.04.2018 bis 08.05.2018 während der Dienststunden Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus-
gelegt.

Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden können sowie nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben am 24.03.2018 ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.

Zusätzlich zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Bauamt waren diese zeitgleich auf der Homepage der Hansestadt Wismar unter

http://www.wismar.de/Bürger/Aktuelles/Öffentliche_Auslegungen/ einsehbar.

Wismar, 06.09.2018

Der Bürgermeister

4. Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 1 Abs. 6 BauGB am 30.08.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Wismar, 06.09.2018

Der Bürgermeister



5. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 BauGB am 30.08.2018 von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Bürgerschaft am 30.08.2019 gebilligt.

Wismar, 06.09.2018

Der Bürgermeister

6. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Wismar entwickelt.

Wismar, 06.09.2018

Der Bürgermeister

7. Die Übereinstimmung der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit dem am 30.08.2018 gefassten Beschluss wird bestätigt.
Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Wismar, 06.09.2018

Der Bürgermeister

8. Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der die Satzung mit der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 22.09.2018 ortsüblich im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 Abs. 5 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Zusätzlich erfolgte die Bekanntmachung auf der Homepage der Hansestadt Wismar.

Wismar, 27.09.2018

Der Bürgermeister

9. Katastervermerk

Ein Katastervermerk ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan Nr. 76/09, 1. Änderung nur die Art der baulichen Nutzung regelt. Einer geometrisch einwandfreien Darstellung baulicher Anlagen, Straßen, Wege und Plätze bedarf es nicht.